

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**zur**  
**Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses**

zwischen

der **Stadt Ludwigsburg**

- vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Matthias Knecht –
- nachfolgend auch „übernehmende Gemeinde“ genannt -,

der **Stadt Remseck am Neckar**

- vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dirk Schönberger –

und

der **Stadt Freiberg am Neckar**

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Dirk Schaible –
- nachfolgend auch „abgebende Gemeinden“ genannt.

**Präambel**

Zur Wahrung und Verbesserung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse schließen die o.g. Gemeinden zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf der Grundlage von

- der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 11.12.1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.09.2017 (GBl. S. 497).
- dem Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974, zuletzt geändert am 15.12.2015 (GBl. S. 1147),

Durch den Zusammenschluss sollen insbesondere

- die gesetzliche Aufgabenerfüllung auch in Zukunft gewährleistet werden,
- die Kauffälle in einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erfasst und die Auswertung der Kauffälle nach einem einheitlichen Verfahren sichergestellt werden,
- die Anzahl der auswertbaren Kauffälle erhöht und
- die sich daraus ergebenden Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und –qualität genutzt werden,
- ein gemeinsamer Grundstücksmarktbericht mit gemeinsamen Bodenrichtwerten und den sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten veröffentlicht werden.

Mit dem Zusammenschluss übertragen die Städte Freiberg am Neckar und Remseck am Neckar die Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Erfüllung an die Stadt Ludwigsburg.

Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit nach den Grundsätzen der GuAVO und des GKZ um andere Gemeinden erweitert werden kann. Ein Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der übernehmenden Gemeinde sowie aller abgebenden Gemeinden.

### **§ 1 Übertragung der Aufgabe**

- (1) Die Städte Freiberg am Neckar und Remseck am Neckar übertragen die Bildung und Aufgaben des Gutachterausschusses zur Erfüllung auf die Stadt Ludwigsburg gemäß § 1 (1) Satz 2 GuAVO und §§ 1, 25 GKZ. Mit der Übertragung der Aufgaben gehen die Rechte und Pflichten der Städte Freiberg am Neckar und Remseck am Neckar zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB auf die Stadt Ludwigsburg über (§ 25 (2) GKZ). Die Stadt Ludwigsburg nimmt die Übertragung an. Die Stadt Ludwigsburg ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 (2) GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 (1) GuAVO. Die Städte Freiberg am Neckar und Remseck am Neckar bleiben „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 (1) GKZ.
- (2) Die Städte Freiberg am Neckar, Ludwigsburg und Remseck am Neckar vereinbaren die in dieser Vereinbarung genannten Mitwirkungsrechte und –pflichten bei der Erfüllung der Aufgaben (§ 25 (3) GKZ).

### **§ 2 Erfüllung der Aufgabe**

- (1) Die Stadt Ludwigsburg erfüllt ab dem 01.01.2020 anstelle der abgebenden Gemeinden die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die Aufgaben nach § 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung.

- (2) Bestandteil der Aufgabenerfüllung gemäß §§ 192 bis 197 BauGB sind vor allem:
- a. Führung der Kaufpreissammlung (Erfassung und Auswertung der Kaufverträge);
  - b. Erstattung von Verkehrswertgutachten;
  - c. Ableitung von Bodenrichtwerten und sonstiger zur Wertermittlung erforderlichen Daten (z.B. Sachwertfaktoren, Liegenschaftszinssätze);
  - d. Mitteilung der Daten an Finanzämter und Veröffentlichung des gemeinsamen jährlichen Grundstücksmarktberichts sowie Veröffentlichung der Bodenrichtwerte;
  - e. Auskünfte über Bodenrichtwerte und Auskünfte aus der Kaufpreissammlung.
- (3) Die Stadt Ludwigsburg erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
- (4) Die Stadt Ludwigsburg stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes ordnungsgemäß berücksichtigt werden.
- (5) Die Stadt Ludwigsburg gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für die/den Vorsitzende/n des Gutachterausschusses, die Gutachter und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
- (6) Die Aufgabenerfüllung ist durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten, beispielsweise durch Information für die Bürger, Notare, Sachverständige, Banken, Finanzamt, usw.. Die Festlegung von Art und Umfang der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Stadt Ludwigsburg. Sie wird für das Gebiet der beteiligten Gemeinden mit diesen abgestimmt.
- (7) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt den beteiligten Gemeinden innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) und die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 BauGB) im Grundstücksmarktbericht für das jeweilige Gebiet der beteiligten Gemeinden in elektronischer Form. Die jeweilige elektronische Form wird untereinander abgestimmt.
- (8) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Stadt Ludwigsburg und den abgebenden Gemeinden beantragten und noch nicht fertig

gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

### **§ 3 Ausdehnung des Satzungsrechts**

(1) Die Stadt Ludwigsburg kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Ludwigsburg und der Städte Freiberg am Neckar und Remseck am Neckar gelten (§ 26 (1) GKZ). Dies sind

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),

soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Beteiligten sind sich einig, dass die Stadt Ludwigsburg das Recht aus Absatz 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Absatz 1 genannten Satzungen der Stadt Ludwigsburg.

(3) Den Städten Freiberg am Neckar und Remseck am Neckar ist der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügte Entwurf der Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Städte Freiberg am Neckar und Remseck am Neckar bekannt.

(4) Die Stadt Remseck am Neckar verpflichtet sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzungen vom 08.12.1998 in der Fassung 01.01.2002 sowie die Ziffer 5 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung vom 12.12.2006 in der Fassung 28.09.2010 aufzuheben.

(5) Die Stadt Freiberg am Neckar verpflichtet sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzungen vom ..... in der Fassung ..... sowie die Ziffern ..... des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung vom ..... in der Fassung ..... aufzuheben.

### **§ 4 Name des gemeinsamen Gutachterausschusses**

(1) Der gemeinsame Gutachterausschuss führt den Namen **Gutachterausschuss Ludwigsburg und Umgebung**.

- (2) Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger des jeweiligen Gutachterausschusses bei den Städten Freiberg am Neckar, Ludwigsburg und Remseck am Neckar.

#### **§ 5 Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses, Personal- und Sachmittelausstattung**

- (1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Ludwigsburg eingerichtet.
- (2) Personal, Räumlichkeiten und Sachmittel werden von der Stadt Ludwigsburg in eigenem Ermessen zur Verfügung gestellt. Die Stadt Ludwigsburg hat die nach § 1 (1a) GuAVO für die sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachausstattung sicherzustellen. Es ist allen Beteiligten bekannt, dass zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgabe zusätzliche Personalkapazitäten bei der Stadt Ludwigsburg notwendig und geschaffen werden müssen.
- (3) Der Geschäftsstelle obliegt gemäß § 8 GuAVO nach Weisung der/des Vorsitzenden des gemeinsamen Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.
- (4) Die Aufgabenerfüllung durch die gemeinsame Geschäftsstelle erfolgt entweder „zentral“ oder „dezentral“.
- (5) Bei der „zentralen“ Aufgabenerfüllung werden sämtliche Aufgaben zentral bei der Geschäftsstelle in Ludwigsburg erledigt.
- (6) Bei der „dezentralen“ Aufgabenerfüllung wird die Erfassung der Kaufverträge im Rahmen der automatisierten Kaufpreissammlung in einer sogenannten „Zweigstelle“ der gemeinsamen Geschäftsstelle bei der beteiligten Stadt erledigt. Das hierfür von der Beteiligten zur Verfügung gestellte Personal wird hierbei in der Funktion als Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses tätig und unterliegt insoweit der Weisungsbefugnis der Geschäftsstellenleitung. Nach der Erfassung der Kaufverträge werden die Kaufverträge an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Ludwigsburg weitergeleitet. Die Auswertung der Kaufverträge erfolgt dann in Ludwigsburg.
- (7) Für die Stadt Remseck am Neckar wird eine „dezentrale“ Aufgabenerfüllung erfolgen.
- (8) Für die Stadt Freiberg am Neckar wird eine „zentrale“ Aufgabenerfüllung erfolgen.

## **§ 6 Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe**

- (1) Die beteiligten Gemeinden unterstützen den gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Aufgabenerfüllung.
- (2) Der Geschäftsstelle werden alle zur Aufgabenerfüllung, insbesondere für das Führen der Kaufpreissammlung sowie zur Erstattung und Erstellung von Gutachten, erforderlichen Daten und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung gestellt bzw. überlassen. Insbesondere
  - alle notariellen Kaufverträge,
  - Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete, Vorkaufsrechtssatzungen, usw.,
  - Amtlicher Straßenschlüssel,
  - Baugenehmigungen, Baulasten,
  - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS),
  - Daten über Altlasten,
  - Bodenrichtwertkarten,
  - Orthofotos.
- (3) Die Daten und Unterlagen werden in analoger und, soweit vorhanden, in digitaler Form zur Verfügung gestellt bzw. überlassen. Die jeweilige Form wird untereinander abgestimmt.
- (4) Dasselbe gilt entsprechend für eventuelle Aktualisierungen und Updates.
- (5) Die beteiligten Gemeinden ermöglichen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff und Zugang auf und zu allen bei ihnen vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Daten und Akten. Hierzu gehören insbesondere
  - Bauakten und Baulasten,
  - Daten zum Denkmalschutz
  - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen,
  - Erschließungszustände von Straßen und Grundstücken,
  - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
  - Daten zu städtebaulichen Entwürfen und Planungen,
  - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
- (6) Die Geschäftsstelle ist berechtigt und hat Vollmacht, im Namen der beteiligten Gemeinden alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Daten und Auskünfte (z.B. Grundbuchdaten, Grundaktendaten, GEO-Daten, usw.), auch bei Dritten, einzuholen.

## **§ 7 Zusammensetzung des gemeinsamen Gutachterausschusses, Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter**

- (1) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreter/innen und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter/innen des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg nach den Vorschriften der GuAVO und des BauGB bestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit den beteiligten Städten vorgeschlagen. Diese Abstimmung geschieht durch Beschluss des Gemeinderats der beteiligten Städte als Vorschlag zur Bestellung an die Stadt Ludwigsburg und an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses. Die Geschäftsstelle wird die Vorschläge der beteiligten Städte übernehmen und die entsandten Personen zur Bestellung in den gemeinsamen Gutachterausschuss durch den Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg vorschlagen.
- (2) Die Besetzung des gemeinsamen Gutachterausschusses besteht grundsätzlich aus **33 Mitgliedern**. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
- einer/einem Vorsitzenden;
  - 29 weitere Gutachter/innen, darunter stellvertretende Vorsitzende aus allen beteiligten Gemeinden;
  - die Leitung der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übt gleichzeitig das Amt einer/s weiteren stellvertretenden Vorsitzenden aus;
  - hinzu kommen gemäß § 2 GuAVO ein/e Bedienstete/r der zuständigen Finanzbehörde sowie eine Stellvertretung aus der Finanzbehörde.

Die/Der Vorsitzende soll aus dem Kreis der von der Stadt Ludwigsburg vorgeschlagenen Gutachter/innen gewählt werden. Aus jeder beteiligten Gemeinde soll je ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r gewählt werden. Insoweit werden 30 ehrenamtliche Gutachter/innen von den Städten vorgeschlagen.

- (3) Die Besetzung der ehrenamtlichen 30 Gutachter/innen erfolgt im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen (Einwohnerzahl auf 31.12. des dem Bestellungs-jahr vorangehenden Jahres), auf- oder abgerundet auf den nächsten Tausender.
- (4) Das Ergebnis zur Besetzung der Mitglieder nach Absatz 2 wird auf volle Zahlen ab- oder aufgerundet. Durch die mathematische Rundung kann eine Über-/Unterschreitung der Gesamtzahl von 30 um 1 entstehen. Bei Überschreitung der Zahl 30 um 1 wird um einen Sitz bei der Stadt gekürzt, die die meisten Mitglieder stellt. Bei Unterschreitung der Zahl 30 um 1 wird ein Sitz bei der Stadt zugeschlagen, die die wenigsten Mitglieder stellt, so dass immer die Gesamtzahl 30 gewährleistet bleibt.

- (5) Das Vorschlagsrecht für die beiden Vertreter der Finanzbehörde obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 (2) GuAVO)
- (6) Abweichend von den Absätzen oben 1 bis 3 wird für die erste Amtsperiode des gemeinsamen Gutachterausschusses - als Übergangslösung - von den bis Abschluss dieser Vereinbarung bestellten stellvertretenden Vorsitzenden und Mitgliedern des jeweiligen Gutachterausschusses der Städte Freiberg am Neckar, Ludwigsburg und Remseck am Neckar ausgegangen. Diese sollen von den beteiligten Städten und der Stadt Ludwigsburg zur Bestellung ab 01.01.2020 vorgeschlagen werden. Als Vorsitzender soll der bisherige Vorsitzende des Gutachterausschusses Ludwigsburg, als zusätzliche Stellvertreter sollen die bisherigen Vorsitzenden der Gutachterausschüsse Freiberg am Neckar und Remseck am Neckar vorgeschlagen werden. Voraussetzung hierfür ist die Bereitschaft der jeweiligen Personen.
- (7) Sowohl beim Vorschlag als auch bei der Bestellung der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses ist zu beachten, dass die Gutachterinnen/Gutachter in der Ermittlung von Grundstückswerten und sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sind und nicht hauptamtlich mit der Verwaltung von Grundstücken der Gebietskörperschaften für deren Bereich der gemeinsame Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sein dürfen.

### **§ 8 Erstattung von Gutachten**

- (1) Bei Erstattung von Gutachten soll in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und auf der Basis sowie unter der Voraussetzung einheitlicher Gutachtenmuster grundsätzlich wie folgt vorgegangen werden:
  - a. Bei Gutachten in Freiberg am Neckar handelt primär ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r als Unterzeichner/in und Gutachter/innen aus Freiberg am Neckar;
  - b. Bei Gutachten in Ludwigsburg handelt primär die/der Vorsitzende/r oder ein/e Stellvertreter/in als Unterzeichner/in und Gutachter/innen aus Ludwigsburg;
  - c. Bei Gutachten in Remseck am Neckar handelt primär ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r als Unterzeichner/in und Gutachter/innen aus Remseck am Neckar.
- (2) Die Erstellung der Gutachten (z.B. Vorbereitung, Nachbereitung, Versand) wird durch die Geschäftsstelle koordiniert.

### **§ 9 Gebührenerhebung und Gebührensatzung**

- (6) Die Stadt Ludwigsburg erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten (§ 26 (1) GKZ). Auf oben § 3 wird verwiesen. Dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.
- (7) Die Stadt Ludwigsburg kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 (2) GKZ).
- (8) Durch die Übertragung der Aufgaben auf die Stadt Ludwigsburg ist für die Erstattung von Verkehrswertgutachten des gemeinsamen Gutachterausschusses die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss“ (Gutachterausschusssatzung) der Stadt Ludwigsburg in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Diese Gebühren vereinnahmt die Stadt Ludwigsburg. Die eingenommenen Gebühren stehen im Weiteren derjenigen Gemeinde zu, in der das zu bewertende Objekt liegt – abzüglich der Entschädigungen der Gutachter und externer Sachverständiger oder von sonstigen besonderen Aufwendungen. Der Aufwand der Geschäftsstelle ist mit Entrichtung des unten in § 10 genannten jährlichen Kostenerstattungsbetrags abgegolten. Die Stadt Ludwigsburg rechnet jährlich die Gebühren insoweit mit den beteiligten Städten nachträglich ab und leitet die jeweiligen Anteile an den Gebühren zusammen mit einer Aufstellung bzw. Abrechnung weiter. Die Abrechnung ist jeweils zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen. Die Zahlungen an die beteiligten Städte sind bis jeweils zum 30.06. zu leisten. Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr.
- (9) Die Gebühren für sonstige Leistungen der Geschäftsstelle (z.B. Auskünfte aus der Kaufpreissammlung) stehen der Stadt Ludwigsburg in voller Höhe zu.

### **§ 10 Kosten und Kostenerstattung**

- (1) Die laufenden Aufwendungen für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben des gemeinsamen Gutachterausschusses werden unter Berücksichtigung von oben § 9 auf der Basis der als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Bemessungsgrundlage durch einen jährlichen Betrag je Einwohner erstattet (Kostenschlüssel). Es gilt die Einwohnerzahl zum 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres. Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Der sich danach errechnete Kostenerstattungsbetrag wird jährlich durch die beteiligten Städte an die Stadt Ludwigsburg entrichtet. In dem Kostenerstattungsbetrag ist der Aufwand der Geschäftsstelle für Gutachtererstattung enthalten. Die Unterlagen und Belege werden bei der Geschäftsstelle bzw. der Stadt Ludwigsburg geführt und können bei Bedarf bei der Stadt Ludwigsburg eingesehen oder zur Einsichtnahme angefordert werden.

- (2) Der jährliche Kostenerstattungsbetrag wird jeweils zum 30.06. des Folgejahres für das jeweilige Vorjahr fällig.
- (3) Der Kostenschlüssel gilt entsprechend der Amtsperioden nach der GuAVO, also für eine Dauer von jeweils 4 Jahren. Die Frist der ersten Laufzeit beginnt mit der Aufnahme der Arbeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses zum 01.01.2020.
- (4) Jeweils 1 Jahr vor Ablauf der oben in Absatz 3 genannten Laufzeit erfolgt bezüglich des Kostenschlüssels nach oben Absatz 1 eine Evaluierung im Laufe des vierten Jahres. Das Ergebnis der Evaluierung hat innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf der oben in Absatz 3 genannten Laufzeit vorzuliegen. Maßgebend ist die Kostendeckung. Stellt sich heraus, dass der tatsächliche Aufwand bzw. die tatsächlichen Kosten von dem kalkulierten Aufwand bzw. den kalkulierten Kosten abweichen, kann jede Vertragspartei den Eintritt in entsprechende Verhandlungen zur Anpassung des Kostenschlüssels verlangen. Erfolgt eine Einigung über den neuen Kostenschlüssel, so gilt dieser für die nächste Laufzeit nach oben Absatz 3. Die Einigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Abweichend von oben Absatz 4 wird für die erste Laufzeit ab 01.01.2020 bereits 2 Jahre vor Ablauf der oben in Absatz 3 genannten Laufzeit die oben in Absatz 4 genannte Evaluierung vereinbart, also ab 01.01.2022. Ansonsten gilt oben Absatz 4 analog. Ein eventueller neuer Kostenschlüssel gilt in diesem Fall für die Restlaufzeit ab schriftlicher Einigung und für die nächste Laufzeit.

## **§ 11 Zusammenarbeit / Presse / Öffentlichkeit**

- (1) Den Beteiligten obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Beteiligten jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach Treu und Glauben zu erfüllen.
- (3) Die Stadt Ludwigsburg wird den beteiligten Städten innerhalb des gesetzlichen Rahmens jederzeit Einsicht in die Unterlagen gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen. Die in dieser Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen, die zum Schutz von Daten führen, gelten für alle Beteiligten entsprechend.
- (4) Die Beteiligten werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.

- (5) Die Beteiligten werden gegenüber der Öffentlichkeit und Presse, bei den Beschlüssen der gemeinderätlichen Gremien sowie bei Pressemitteilungen als auch bei Presseanfragen abgestimmt vorgehen. Es wird ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen und Auftreten angestrebt.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Die Stadt Ludwigsburg verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
- (2) Die Stadt Ludwigsburg haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 13 Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Dauer geschlossen.
- (2) Jede Beteiligte kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf der jeweils laufenden gesetzlichen Amtsperiode des Gutachterausschusses nach der GuAVO (4 Jahre) schriftlich kündigen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für alle Beteiligten unberührt. Als wichtiger Grund gilt zum Beispiel eine unsachgemäße Aufgabenerfüllung oder der Verstoß gegen wesentliche mit dem Vertrag übernommene Pflichten.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Erfüllungsort ist Ludwigsburg.
- (2) Gerichtsstand ist gemäß § 17 Abs. 1 ZPO der Sitz/Ort der Verwaltung.

## **§ 15 Schriftform, Ausfertigungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Von dieser Vereinbarung werden folgende Ausfertigungen erstellt:

- zwei für die Stadt Freiberg am Neckar
- zwei für die Stadt Ludwigsburg
- zwei für die Stadt Remseck am Neckar
- eine für das Regierungspräsidium Stuttgart

#### **§ 16 Wirksamkeit, Inkrafttreten**

- (1) Der jeweilige Gemeinderat der Städte Freiberg am Neckar, Ludwigsburg und Remseck am Neckar haben dieser Vereinbarung zugestimmt am ....
- (2) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 (5) GKZ der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Dies ist hier das Regierungspräsidium Stuttgart.
- (3) Die Vereinbarung ist mit rechtsaufsichtsbehördlicher Genehmigung von allen Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2020 rechtswirksam.
- (4) Die Stadt Ludwigsburg teilt der Zentralen Geschäftsstelle (Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung in Baden Württemberg - LGL) die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 (1) Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 (3) GuAVO unverzüglich nach Genehmigung dieser Vereinbarung, spätestens nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

### § 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Remseck am Neckar, den .....  
Stadt Remseck am Neckar

Freiberg am Neckar, den .....  
Stadt Freiberg am Neckar

.....  
(Oberbürgermeister Dirk Schönberger)

.....  
(Bürgermeister Dirk Schaible)

Ludwigsburg, den .....  
Stadt Ludwigsburg

.....  
(Oberbürgermeister  
Dr. Matthias Knecht)